



# **Reglement**

**über  
die Spezialfinanzierung  
Wärmeversorgung**

**der**

**Einwohnergemeinde  
Rapperswil BE**

Auflageexemplar: Änderungen 30.11.2020

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kapitel</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
Art. 1	Gemeindeaufgaben .....	4
Art. 2	Zuständiges Organ .....	4
Art. 3	Wärmeerzeugung .....	4
<b>2. Kapitel</b>	<b>Anschlusspflicht, Vorbehandlungen, Techn. Vorschriften.....</b>	<b>4</b>
Art. 4	Anschluss von öffentlichen- und privaten Liegenschaften .....	4
Art. 5	Eigentumsverhältnisse.....	5
Art. 6	Eigentümerwechsel .....	5
Art. 7	Durchleitungsrechte.....	5
Art. 8	Schutz der Anlagen und Leitungen .....	5
<b>3. Kapitel</b>	<b>Betrieb und Unterhalt .....</b>	<b>6</b>
Art. 9	Unterhalt.....	6
Art. 10	Betrieb .....	6
Art. 11	Plombierung .....	6
Art. 12	Wärmeerzeugungsanlagen von Wärmebezügern .....	6
Art. 13	Hinweisschilder.....	6
Art. 14	Wärmemesseinrichtungen .....	7
Art. 15	Messgenauigkeit.....	7
Art. 16	Zählerstörung .....	7
<b>4. Kapitel</b>	<b>Finanzierung .....</b>	<b>7</b>
Art. 17	Finanzierung.....	7
Art. 18	Anschlussgebühren .....	8
Art. 19	Wiederkehrende Gebühren und Wärmekosten .....	8
Art. 20	Gebührenverordnung, Information und Mehrwertsteuer.....	8
Art. 21	Verzinsung .....	9
<b>5. Kapitel</b>	<b>Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>9</b>
Art. 22	Liefergarantie, Einschränkung der Wärmeabgabe .....	9
Art. 23	Liefersperre .....	9
Art. 24	Haftung.....	10
Art. 25	Meldepflicht der Wärmebezüger .....	10
Art. 26	Zutritt der Betreiber.....	10
Art. 27	Änderung oder Erweiterung der Hausanlage .....	10
Art. 28	Kündigung und Abtrennen von Anschlüssen .....	10
Art. 29	Technische und wirtschaftliche Anschlussbestimmungen .....	10
Art. 30	Strafbestimmungen.....	10
Art. 31	Rechtsmittel.....	11
Art. 32	Ersatzvornahme .....	11
Art. 33	Inkrafttreten .....	11
<b>Auflagezeugnis.....</b>	<b>.....</b>	<b>11</b>

## Glossar / Abkürzungen

Begriff	Erläuterung
Anschlussleistung	Vertraglich vereinbarte Maximalleistung eines Wärmeanschlusses in kW
kW	Kilo Watt (Leistung)
kWh	Kilo Watt mal Stunde
Hauptleitung	Zentrale Rohrleitung, von der kleinere Leitungen wie Hausanschluss-Leitungen abgehen
Hausanschlussleitung	Verbindungsleitung von der Hauptleitung zum Haus
Wärmeübergabestation	Technische Einrichtung, welche die Wärme eines Fernwärmenetzes in das kundenseitige Wärmeverteilsystem überträgt und dabei die vom Kunden in seinem Verteilsystem gewünschte Vorlauftemperatur (Heizleistung) einstellt

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rapperswil erlässt, gestützt auf

- das Organisationreglement (OgR) vom 23.11.2011 resp. 5.12.2011
- die Energiegesetzgebung des Bundes
- die kantonale Bau- und Energiegesetzgebung

ein Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Wärmeanschluss und die Wärme-lieferung im Wärmeverbund Rapperswil.

# 1. Kapitel Allgemeines

## Art. 1 Gemeindeaufgaben

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Rapperswil“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 bis 88 der kantonalen Gemeindeverordnung. Mit der Spezialfinanzierung plant, finanziert, baut und betreibt die Gemeinde eine Wärmeversorgung, bestehend aus Wärmeerzeugungen und Wärmeverteilungsnetzen.

<sup>2</sup> Sie liefert Wärme im Rahmen ihrer Möglichkeiten an öffentliche und private Objekte für häusliche und gewerbliche Zwecke.

## Art. 2 Zuständiges Organ

<sup>1</sup> Der Aufsicht des Gemeinderates unterliegen die Organisation und Überwachung der Wärmeversorgung der Einwohnergemeinde Rapperswil BE.

<sup>2</sup> Für den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands) ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>3</sup> Die Bauabteilung ist insbesondere zuständig für

- a) die Kontrolle der ordnungsgemässen Instandhaltung, der Erneuerung und des Betriebs der Wärmeversorgung inkl. Fernwärmeleitungen
- b) die Kontrolle der Instandhaltung und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Betriebs- und Brennstoffe
- c) die notwendigen Grundlagen für die Gebührenbemessung
- d) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird

## Art. 3 Wärmeerzeugung

<sup>1</sup> Für den Betrieb der Heizzentrale ist die Gemeinde Rapperswil BE verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat trifft die erforderlichen vertraglichen und organisatorischen Massnahmen.

# 2. Kapitel Anschlusspflicht, Vorbehandlungen, Techn. Vorschriften

## Art. 4 Anschluss von öffentlichen- und privaten Liegenschaften

<sup>1</sup> Der Anschluss von öffentlichen und privaten Liegenschaften an die Wärmeversorgung Rapperswil, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen, werden in gegenseitigen Wärmelieferungsverträgen geregelt.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf einen Anschluss an die Wärmeversorgung Rapperswil BE.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und techni-

schen Möglichkeiten über Anschlussgesuche.

## **Art. 5 Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Rapperswil erstellt bzw. installiert und ist Eigentümerin von:

- Baulichen Anlagen und Einrichtungen der Heizzentrale inkl. Brennstofflager
- Hauptleitungen
- Primärseite Wärmezähler, Steuerung und Ventil (nur Apparate)

<sup>2</sup> Der Wärmebezüger ist Eigentümer von:

- den Hausanschlussleitungen ab Hausausenmauer (Kugelhanen) bis zur Wärmeübergabestation
- der Wärmeübergabestation, Teile davon siehe Schnittstellenpapier
- der Wärmeverteilung im Gebäude
- der Elektroinstallationen für Wärmezähler und Wärmeübergabestation

<sup>3</sup> Die präzisen Eigentums- und Zuständigkeitsgrenzen sind in der Verordnung Spezialfinanzierung Wärmeversorgung geregelt.

## **Art. 6 Eigentümerwechsel**

Ein Wechsel des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft ist der Wärmeversorgung Rapperswil unverzüglich mitzuteilen. Alle aus dem Anschluss an die Wärmeversorgung erwachsenen Rechte und Pflichten sind einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

## **Art. 7 Durchleitungsrechte**

<sup>1</sup> Die Sicherung der Leitungen kann mit Dienstbarkeitsverträgen oder im Planaufgabeverfahren im Sinne von Art. 20 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 erfolgen. Die Leitungen und die mit ihnen zusammenhängenden Nebenanlagen sind gemäss dem genehmigten Plan in ihrem Bestand geschützt.

## **Art. 8 Schutz der Anlagen und Leitungen**

<sup>1</sup> Die Wärmebezüger und die Eigentümer der mit einer Leitung belasteten Grundstücke haben sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.

<sup>2</sup> Grundsätzlich ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bevor Bauvorhaben in Angriff genommen werden, sind Leitungen in Absprache mit der Wärmeversorgung Rapperswil zu sichern oder zu verlegen. Der Verursacher für die Verlegung einer Wärmeversorgungsleitung trägt die dadurch entstandenen Kosten.

<sup>3</sup> Um das Beschädigen von Leitungen zu vermeiden, ist vor Beginn von Bau- und Grabarbeiten, auch Gartenumgestaltungen, ihre Lage bei der Wärmeversorgung Rapperswil zu erheben.

## 3. Kapitel Betrieb und Unterhalt

### Art. 9 Unterhalt

Die Anlageteile gemäss Art. 5 Abs. 1 werden von der Wärmeversorgung Rapperswil gewartet und unterhalten. Diejenigen gemäss Art. 5 Abs. 2 von den Wärmebezügern.

### Art. 10 Betrieb

<sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen Wärmeversorgungen wird durch die Wärmeversorgung Rapperswil festgelegt.

<sup>2</sup> Spätere Anschlüsse werden auf einen durch die Wärmeversorgung Rapperswil bestimmten Zeitpunkt in Betrieb genommen, soweit wie möglich wird dabei auf die Wünsche der Gesuchsteller Rücksicht genommen.

### Art. 11 Plombierung

Der Eingriff in die seitens der Wärmeversorgung Rapperswil plombierten Anlageteile ist nur durch Personen erlaubt, die von der Wärmeversorgung Rapperswil ermächtigt wurden. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.

### Art. 12 Wärmeerzeugungsanlagen von Wärmebezügern

<sup>1</sup> Der Wärmebezüger verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf bei der Wärmeversorgung Rapperswil und nicht von Dritten zu beziehen. Eine Weitergabe der bezogenen Wärme an Dritte muss separat geregelt werden.

<sup>2</sup> Die bestehenden Wärmeerzeugungsanlagen müssen still gelegt werden. Ausnahmen:

- Der Wärmebezug für das Brauchwarmwasser ausserhalb der Heizperiode wird in der Verordnung Spezialfinanzierung Wärmeversorgung geregelt
- Notanlagen zur Wärmeerzeugung können erstellt, respektive beibehalten werden, sofern sie nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die Wärmeversorgung Rapperswil keine Wärme liefern kann
- Thermische Solaranlagen, Cheminées und Cheminéeöfen (als Ergänzung)
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung von Lüftungen und Abwasser (als Ergänzung)

<sup>3</sup> Die Installation sowie der Betrieb von Anlagen gemäss Ausnahmeregelungen in Absatz 2 müssen so erfolgen, dass die technischen Weisungen gemäss jeweiliger Verordnung eingehalten sind.

### Art. 13 Hinweisschilder

Die Wärmeversorgung Rapperswil ist berechtigt, für Werkeinrichtungen Hinweisschilder zu befestigen, beispielsweise an Fassaden, Grundstückseinzäunungen oder besonderen Pfosten. Die Wärmeversorgung Rapperswil spricht die Art der Befestigung vorgängig mit dem Wärmebezüger ab, der das Hinweisschild ohne Entschädigung toleriert.

#### Art. 14 Wärmemesseinrichtungen

Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs dient der von der Wärmeversorgung Rapperswil gelieferte Wärmehähler. Für die Zulassung und Eichung der Wärmehähler gilt die Verordnung über Messgeräte und thermischen Energie (Wärmehählerverordnung; SR 941.231).

#### Art. 15 Messgenauigkeit

Der Wärmebezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmehählers auf eigene Kosten zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtige Messung bestehen.

#### Art. 16 Zählerstörung

Bei einer Zählerstörung, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei die Anzahl der Heizgradtage zu berücksichtigen ist.

### 4. Kapitel Finanzierung

#### Art. 17 Finanzierung

<sup>1</sup> Das Erstellen und der Betrieb der Wärmeversorgung müssen selbsttragend ausgestaltet sein. Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt. Die Finanzierung der Anlagen und deren Betrieb erfolgt über

- a. Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)
- b. Wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)
- c. Sonstige Beiträge Dritter

<sup>2</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 17 Abs. 1 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt ~~und die Investitionskosten und die Einlage in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 Bst b~~ decken.

<sup>3</sup> Auf der Passivseite der ~~Bestandesrechnung Bilanz~~ wird die ~~sind zwei~~ Spezialfinanzierung ~~Rechnungsausgleich~~ geführt. ~~zu führen, um~~

- a. ~~die Rechnung auszugleichen (Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich)~~
- b. ~~die Mittel für die Unterhalts- und Erneuerungskosten (Spezialfinanzierung Werterhalt) zu äufnen.~~

~~Die Äufnung der Spezialfinanzierung Werterhalt ist im Rahmen der errechneten Wiederbeschaffung, bezogen auf die Nutzungsjahre der Anlageteile, vorzunehmen. Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung Werterhalt entspricht dem Saldo des Kontos 8791.314x.xx (baulicher Unterhalt) nach Abzug der weiter verrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.~~

~~Werden Neuerstellungs- oder Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 8791.3612.04 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung Werterhalt entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.~~

## **Art. 18 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jedes angeschlossene Gebäude eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird pauschal pro Hausanschluss gemäss der Verordnung Spezialfinanzierung Wärmeversorgung erhoben. Sie richtet sich nach der vom Wärmelieferanten für den Wärmebezüger bereitgestellten Heizleistung. Die Höhe des Ansatzes ist ebenfalls in der Verordnung geregelt.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Reduktion der Anschlussleistung wird keine Rückerstattung der Anschlussgebühren geleistet.

<sup>4</sup> Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

## **Art. 19 Wiederkehrende Gebühren und Wärmekosten**

<sup>1</sup> Für die Wärmelieferung (Leistung) wird eine jährliche Grundgebühr je angeschlossenem Objekt erhoben. Diese richtet sich nach der Heizleistung. Die Grundgebühr wird bei Veränderung der Anschlussleistungen (Heizleistung) nach oben und nach unten angepasst, wenn die Abweichung mehr als 15 % beträgt.

<sup>2</sup> Für die Wärmelieferung (Energie) wird ein Wärmepreis erhoben. Dieser richtet sich nach den Energie- und Unterhaltskosten.

<sup>3</sup> Die Wärmelieferung wird in einer Abrechnungsperiode, dauernd vom 1. Januar bis 31. Dezember, verrechnet. Die Wärmeversorgung Rapperswil kann halbjährlich eine Akontozahlung verrechnen oder eine Endabrechnung erstellen.

## **Art. 20 Gebührenverordnung, Information und Mehrwertsteuer**

<sup>1</sup> Der Gebührenrahmen für die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühr und Wärmepreis) werden von der Gemeindeversammlung festgelegt. Die Höhe des Ansatzes ist in der Verordnung Spezialfinanzierung Wärmeversorgung geregelt. Sie richten sich nach den effektiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wärmeversorgung.

### Anschlussgebühr

Zwischen 0 – 180 kW Anschlussleistung betragen die einmaligen Anschlussgebühren je angeschlossenes Objekt pauschal zwischen CHF 5'400.00 bis CHF 35'000.00.

### Grundgebühr

Zwischen 0 – 180 kW Anschlussleistung betragen die jährlichen Grundgebühren je angeschlossenes Objekt pauschal zwischen CHF 700.00 bis CHF 8'900.00.

### Wärmepreis

Der Wärmepreis basiert auf den Wärmebezugskosten. Er beträgt je kWh zwischen CHF 0.09 bis CHF 0.20.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt die jeweils geltenden Ansätze in einer Verordnung



festzusetzen. Für die Veränderung des Wärmepreises wird eine Gleitformel definiert. Diese widerspiegelt die effektive Entwicklung des Wärmepreises. Die Energiekosten werden gemäss ihrer Aufteilung mit den entsprechenden Veränderungen (Index Holzenergie, Ölpreis,) der Marktpreise angepasst. Auch der Anteil Material- und Personalkosten ist indiziert. Dabei gilt der Stichtag 1. Juli.

<sup>3</sup> Die geltenden Ansätze werden vom Gemeinderat jährlich mit dem Budgetabschluss bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

<sup>5</sup> Für Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung und Inkasso gelten die Vorschriften des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil.

<sup>6</sup> Zahlungspflichtig für die Gebühren und Wärmebezüge ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstückes eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist es die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft. Beim Baurecht ist es der im Grundbuch eingetragene Baurechtsnehmer.

## **Art. 21 Verzinsung**

<sup>1</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird zu einem vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegten Zinssatz verzinst.

# **5. Kapitel Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

## **Art. 22 Liefergarantie, Einschränkung der Wärmeabgabe**

<sup>1</sup> Vorbehältlich höherer Gewalt ist die Wärmeversorgung Rapperswil verpflichtet, die Verteilanlagen bis zum Abgang an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist die Wärmeversorgung Rapperswil für eine rasche Behebung der Störung bzw. des verursachenden Schadens besorgt. Die Wärmeversorgung Rapperswil übernimmt aber keinerlei Haftung für Schäden, die den Wärmebezüglern aus Unterbrechung und Einschränkungen der Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmenetz – Lieferung erwachsen.

<sup>2</sup> Die Wärmeversorgung Rapperswil kann die Wärmeabgabe einschränken, insbesondere bei

- Betriebsstörungen
- Betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie neue Anschlüsse
- Höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignisse usw.

Einschränkungen der Wärmeabgabe sind nach Möglichkeit vorzeitig anzuzeigen.

## **Art. 23 Liefersperr**

Bei Widerhandlung gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderen massgebenden Vorschriften ist die Wärmeversorgung Rapperswil nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Wärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzu-

stellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Wärmeversorgung Rapperswil.

#### **Art. 24 Haftung**

Der Wärmebezüger ist der Wärmeversorgung Rapperswil gegenüber für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung von Vorschriften dieses Reglements oder seiner Ausführungsbestimmungen verursacht hat.

#### **Art. 25 Meldepflicht der Wärmebezüger**

Die Wärmebezüger sind verpflichtet, der Wärmeversorgung Rapperswil sofort festgestellte Schäden und andere Unregelmässigkeiten zu melden; beispielsweise die Beschädigung der Wärmeübergabestation, der Zähler oder Nässe, die auf Leitungsschäden hindeutet.

#### **Art. 26 Zutritt der Betreiber**

Der Grundeigentümer bzw. Wärmebezüger hat dem Personal der Wärmeversorgung Rapperswil und von ihm beauftragten Fachleuten jederzeit Zutritt zu gewähren zu den Grundstücken und zu Räumlichkeiten, die Wärmeverbundeinrichtungen enthalten.

#### **Art. 27 Änderung oder Erweiterung der Hausanlage**

Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage und Hausinstallationen, bedürfen zwingend einer Meldung an die Wärmeversorgung Rapperswil. Der Meldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

#### **Art. 28 Kündigung und Abtrennen von Anschlüssen**

<sup>1</sup> Nicht mehr benützte Hausanschlussleitungen werden von der Wärmeversorgung Rapperswil auf Kosten des Wärmebezügers/Eigentümers von der Hauptleitung oder einer gemeinsamen Hausanschlussleitung abgetrennt und verschlossen. Beide Massnahmen unterbleiben, wenn der Grundeigentümer eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

<sup>2</sup> Bei einer ordentlichen Kündigung des Wärmeliefervertrages durch einen Wärmebezüger werden keine Anschlusskosten rückvergütet.

#### **Art. 29 Technische und wirtschaftliche Anschlussbestimmungen**

Die besonderen technischen und wirtschaftlichen Anschlussbestimmungen für die Installation (Ausführung) an die Wärmeversorgung werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

#### **Art. 30 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5.000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

### **Art. 31 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

### **Art. 32 Ersatzvornahme**

Die Wärmeversorgung Rapperswil ist befugt, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände/Einrichtungen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

### **Art. 33 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Rapperswil tritt per 1. Juli 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderungen des Artikel 17 treten rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft und sind rückwirkend für die Jahresrechnung 2019 resp. 2020 rechtswirksam.

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Rapperswil BE am 12. Juni 2017 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE  
Die Präsidentin Die Sekretärin

Christine Jakob

Sandra Guggisberg

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2017 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Die Gemeindeschreiberin:

Rapperswil, 13. Juli 2017

Sandra Guggisberg

## Genehmigungsvermerke

---

### **Annahme**

Die Änderungen des Reglements über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Rapperswil BE (Art. 17) wurden beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2020 und treten rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

3255 Rapperswil BE, 31. Dezember 2020

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Christine Jakob

Sandra Guggisberg

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin hat die Änderungen zum Reglement über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Rapperswil (Art. 17) vom 30. Oktober 2020 bis 30. November 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 30. Oktober 2020 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 31. Dezember 2020

DIE GEMEINDEVERWALTERIN

Sandra Guggisberg